

Genehmigungsfreistellung nach § 61 BauO LSA

Beschreibung der Dienstleistung

Im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes bedarf es für bestimmte Bauvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen keiner Baugenehmigung (vgl. § 61 Bauordnung). Die erforderlichen Unterlagen sind jedoch bei der Stadtverwaltung Coswig(Anhalt) einzureichen.

Bearbeitung

innerhalb eines Monats, wenn die Stadtverwaltung nicht § 61 Abs. (4) anwendet.

Gebühr

kostenlos

Erforderliche Unterlagen

Nach Bauvorlagenverordnung, in der Regel mindestens:

- ausgefülltes Antragsformular unter Bezug auf den Bebauungsplan
(*Link auf Formular des Landes Sachsen-Anhalt - Vorlage erforderlicher Unterlagen im Genehmigungsfreistellungsverfahren*)
- Lageplan
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (*Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch*) für das Baugrundstück (*nicht älter als 3 Monate*)
- Bauzeichnungen
- Bau- und Betriebsbeschreibung
- Nachweis der Standsicherheit (*Erklärung zum Kriterienkatalog*)
Hinweise zur Anwendung des Kriterienkataloges
(*Link auf Formular des Landes Sachsen-Anhalt - Erklärung und Hinweise zum Kriterienkatalog*)
- Nachweis des Brandschutzes
- Nachweis der gesicherten Versorgung mit Wasser und Energie, der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung
- Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Erhebungsbogen

Zusätzliche Hinweise

- die Unterlagen sind vollständig einzureichen
- In Sachsen-Anhalt sind Formulare zur Antragstellung vorgeschrieben.
(*siehe erforderliche Unterlagen*)
- wenn die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens nicht verlangt, kann mit dem Bau begonnen werden
- mit der Erarbeitung der Bauvorlagen muss vom Bauherren ein Entwurfsverfasser beauftragt werden, der bauvorlageberechtigt ist

Antragstellung

schriftlich, mindestens 3-fach

Rechtsgrundlagen

- § 61 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
- Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
- Baugesetzbuch

Ansprechpartner/-in

Gordon Kutzke
Stadtplaner

Stadt Coswig (Anhalt)

Bau- und Ordnungsamt

Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

Tel. 034903 - 610 418

Fax 034903 - 610 468

g.kutzke@coswig-online.de

Stadt Coswig (Anhalt)